



Persönliche Angaben des Gastgebers, zugleich Antragsteller:

Name, Vorname

Datum

Anschrift

Rufnummer (freiwillige Angabe)

An das  
Bezirksamt Spandau von Berlin  
Fachbereich Bürgeramt  
Carl-Schurz-Str. 2-6  
13578 Berlin

### Antrag auf einen Gästeparkausweis

Ich beantrage die Erteilung eines **Gästeparkausweises** für das Kraftfahrzeug meines

Gastes

Name, Vorname

Wohnanschrift

amtliches Kennzeichen:

bitte deutlich schreiben

in der Anwohnerparkzone:

für den Zeitraum vom

bis

Von der Erteilung einer Gästevignette sind die Bewohner/innen aus den Postleitzahlenbereichen 10000 bis 16999 (Länder Berlin und Brandenburg) ausgeschlossen.

**Gebühren:**

bis 2 Wochen 15,00 €

bis 3 Tage 10,20 €

bis 3 Wochen 20,00 €

bis 1 Woche 13,00 €

bis 4 Wochen 25,00 €

Ich bin in der oben angeführten Anwohnerparkzone amtlich gemeldet und versichere, dass ich dort auch tatsächlich wohne.

\*Ich erkläre ausdrücklich mein Einverständnis, dass zur Bearbeitung des Antrages, die von mir gemachten Angaben zur Anschrift, durch Einsichtnahme in das Berliner Melderegister überprüft werden können.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

Hinweise:

**Dem Antrag ist eine Ablichtung des Reisepasses bzw. Vor- und Rückseite des Personalausweises und die amtliche Zulassungsbescheinigung vom Gast beizufügen.**

**Ist der tatsächliche Wohnort aus Ihrem Personaldokument nicht ersichtlich, ist in diesem Fall der Nachweis Ihres Wohnsitzes durch Beifügung einer Bescheinigung aus dem Melderegister zu erbringen, die innerhalb der letzten drei Monate ausgestellt worden sein muss.**

**Bei schriftlicher Beantragung erhalten Sie einen Gebührenbescheid**

Folgende Angaben werden für die Antragsbearbeitung nicht benötigt und können daher von Ihnen im Sinne des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG) unkenntlich gemacht werden: Auf der Ablichtung des Personalausweises: Größe, Augenfarbe, Geburtsdatum/-ort und Passbild  
Auf der Ablichtung der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein): Geburtsdatum/-ort sowie das Datum der nächsten Hauptuntersuchung.

Gemäß § 18 Abs. 5 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Ordnung in Berlin (ASOG Berlin) weisen wir auf die Rechtsgrundlagen der Befragung und auf die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung hin. Rechtsgrundlagen für die Befragung von Anwohnern sind: § 18 Abs. 1 Satz 2 ASOG, § 6 Abs. 1 Nr. 14 StVG, § 45 Abs. 1b Nr. 2 StVO.